# Leistungsvereinbarung

# nach § 125 SGB IX i.V.m. § 7 LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

**[Name]**

**[Straße Nr.]**

**[PLZ Ort]**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

**[Name]**

**[Straße Nr.]**

**[PLZ Ort]**

(Leistungsträger)

über

Leistungen zur Sozialen Teilhabe [[1]](#footnote-1)

**Angebot zum Begleiteten Wohnen in Familien (BWF)**

im

**Landkreis […..] / Stadtkreis [….]**

### § 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die Inhalte der Leistungen nach § 7 Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV) für das o. g. Leistungsangebot.
2. Rechtsgrundlage ist der LRV einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Konzeption des Leistungserbringers vom [TT.MM.20XX] gemäß § 6 Abs. 1 LRV. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 7 LRV berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.
4. Diese Leistungsvereinbarung löst die für das bisher bestehende Leistungsangebot und auf Basis von § 85 Abs. 1 LRV abgeschlossene Leistungsvereinbarung vom [TT.MM.20XX] ab.

### § 2 Gegenstand und Strukturdaten des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot umfasst Leistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 80 SGB IX i.V.m. § 51 LRV für Leistungsberechtigte, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in geeigneten Gastfamilien leben. Der Leistungsberechtigte erhält im häuslichen Kontext Unterstützung bei der konkreten eigenständigen und strukturierten Alltagsbewältigung durch die Gastfamilie. Dabei werden Leistungsberechtigter und Gastfamilie durch den Fachdienst des Leistungserbringers sowohl im häuslichen Kontext wie auch an anderen geeigneten Orten beraten und begleitet.
2. Das Angebot ermöglicht eine dem individuellen Bedarf entsprechende und sozialraumorientierte familienbezogene Unterstützung.
3. Das Leistungsangebot erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet des Leistungsträgers.

### § 3 Personenkreis/Zielgruppe des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 LRV an volljährige Menschen mit Beeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.
2. Das Leistungsangebot richtet sich an jene Menschen mit Beeinträchtigungen, die
* [die trägerspezifische Beschränkung des jeweiligen Angebots auf bestimmte Personenkreise ist hier weiter auszuführen]
* [die trägerspezifische Beschränkung des jeweiligen Angebots auf bestimmte Personenkreise ist hier weiter auszuführen[[2]](#footnote-2)][[3]](#footnote-3)
1. Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen:
* [Etwaige Ausschlusskriterien sind angebotsspezifisch zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger zu vereinbaren]
1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes und im Einvernehmen mit der konkreten Gastfamilie Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.

### § 4 Ziele des Leistungsangebots

1. Das Ziel des Leistungsangebotes ist den Leistungsberechtigten eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungsberechtigten sollen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in einer Gastfamilie sowie im Sozialraum befähigt oder unterstützt werden. Dabei verfolgt das Leistungsangebot im Besonderen die in Abschnitt IV der Anlage zu 51 LRV genannten Ziele des BWF. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Ziele im Sinne des § 45 LRV verfolgt werden.
2. Das Leistungsangebot verfolgt damit die Erreichung der jeweils individuellen Teilhabeziele des in § 3 Abs. 1 und 2[[4]](#footnote-4) beschriebenen Personenkreises.

### § 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst die in Abschnitt V der Anlage zu § 51 LRV genannten Leistungsbereiche[[5]](#footnote-5).

### § 6 Art und Inhalt der Leistungen

1. Das Leistungsangebot umfasst die folgenden Leistungsbestandteile:
* Vorvertragliche und organisatorische Leistungen des Fachdienstes
* Unterstützung des Leistungsberechtigten durch die Gastfamilie im Alltag in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst
* Leistungen im Verhältnis Fachdienst – Leistungsberechtigte
* Leistungen des Fachdienstes bezogen auf die Gastfamilie

Im Übrigen richten sich die näheren Inhalte dieser Leistungsbestandteile nach Abschnitt V der Anlage zu § 51 LRV.

1. Das Leistungsangebot schließt zudem folgende Leistungen mit ein:
* Sämtliche erforderlichen Unterstützungen des Fachdienstes bei Erprobungsmaßnahmen[[6]](#footnote-6)
* Organisation von Unterstützungssettings im Falle von Entlastungszeiten der Gastfamilie für maximal 28 Urlaubs- und 14 Krankheitstage der Gastfamilie pro Leistungsberechtigten und Kalenderjahr

### § 7 Umfang der Leistungen

1. Der Umfang der Leistungen
* richtet sich in Bezug auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Angebots nach den in Abschnitt V der Anlage § 51 LRV beschriebenen vorvertraglichen und organisatorischen Leistungen,
* wird im Einzelfall des Leistungsberechtigten durch den Gesamtplan festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.
1. Die Abrechnung der Leistungen richtet sich im Einzelfall nach dem Leistungsbescheid, dessen Beginn an den Tag der Aufnahme in die Gastfamilie anknüpft.

### § 8 Personelle Ausstattung

1. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§ 10 Abs. 6 LRV) von […..] h Netto Jahresarbeitszeit pro Vollzeitkraft vereinbart.
2. Zur Qualifikation des Personals, das Fachleistungen erbringt, zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:
3. Fachkraft (Studium): [Beschreibungen sind angebotsspezifisch aufzunehmen]
4. Fachkraft (Ausbildung): [Beschreibungen sind angebotsspezifisch aufzunehmen]

Aufgrund der Vielschichtigkeit der abzudeckenden Leistungsinhalte nach § 6 und besonderen Teilhabebedarfe des Personenkreises nach § 3 berücksichtigt die personelle Ausstattung einen Einsatz von Fachkräften mit Studium im erforderlichen Maße.

1. Alle eingesetzten Fachkräfte müssen verfügen:
2. über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.
3. über die Fähigkeit, mit dem System Gastfamilie konstruktiv zusammenzuarbeiten und das gelingende Zusammenleben von Gastfamilie und Leistungsberechtigten zu unterstützen.
4. Für das Angebot gilt folgender Personalschlüssel in Bezug auf die Zahl der betreuten Leistungsberechtigten:

[1:XX][[7]](#footnote-7)

Für die Regieleistungen gilt: [….[[8]](#footnote-8)]

### § 9 Räumliche und sächliche Ausstattung

1. Die räumliche und sächliche Ausstattung steht in einer angemessenen Relation zum Leistungsangebot und zur Größe des Dienstes und stellt die notwendigen Ressourcen. Zur Erbringung der Fachleistungen sind erforderlich:
* Büroräume
* Büromöblierung und –ausstattung, Bürobedarf
* EDV-Ausstattung inkl. Software
* Telefonie
* Fahrzeuge
1. Der Leistungserbringer sorgt bei der Auswahl der Gastfamilie und den mit ihr gesondert abzuschließenden Vereinbarungen dafür, dass dem Leistungsberechtigten ein angemessener Wohnraum etc. zur Verfügung steht.

### § 10 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie die hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
2. Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart[[9]](#footnote-9):
3. Anwendung eines Systems zur Qualitätssicherung (§ 37 Abs. 8 LRV)
4. Anwendung eines Systems zur Prüfung der Geeignetheit der Gastfamilien[[10]](#footnote-10)
5. Anwendung eines Gewaltschutzkonzepts
6. Anwendung eines Systems zum Beschwerdemanagement
7. Sicherstellung von Mindestinhalten in dem zwischen dem Leistungserbringer, der Gastfamilie und dem Leistungsberechtigten zu schließenden Vertrag, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind. Dabei sind mindestens folgende Inhalte zu regeln:
* Leistungen des Leistungsberechtigten an die Gastfamilie.
* Leistungen der Gastfamilie gegenüber dem Leistungsberechtigten.
* Leistungen des Leistungserbringers.
* Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Leistungserbringers.
* Mitwirkung des Leistungsberechtigten.
* Kündigungsvoraussetzungen.
1. Einrichtung von Austauschplattformen für Gastfamilien
2. Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:
3. Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten zusammen mit der Gastfamilie,
4. Professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,
5. Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer, Leistungsträger, Gastfamilie und Leistungsberechtigtem,
6. Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
7. Barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,
8. Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leistungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),
9. Ausgestaltung der Mitbestimmung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten innerhalb der Gastfamilien,
10. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe- und Selbstbestimmungspotentiale,
11. Interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Gesamtplanung
12. Personenzentrierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots
13. Angebote oder die Vermittlung von Angeboten zur Qualifizierung für Gastfamilien
14. Als Maßstäbe für die Ergebnisqualität gelten die jeweiligen Zielerreichungsgrade der in den Gesamtplänen nach § 121 SGB IX hinterlegten Ziele.
15. Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 2 bis 4 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.
16. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Leistungsträger auf Anfrage unverzüglich die für die jeweilige Fallbearbeitung relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft z.B. Unterlagen im Hinblick auf Zuordnung der Leistungsberechtigten zu Fachdienstmitarbeitern, Anzahl und Dokumentation der Kontakte.
17. Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger unterjährig und zeitnah über gesamtplanrelevante Besonderheiten, auch wenn diese nicht zu einer sofortigen Anpassung von gesetzten Zielen und/oder Maßnahmen führen.
18. Der Leistungserbringer hat regelmäßig zu prüfen und festzustellen, ob der mit dem Gesamt-/Teilhabeplan festgestellte Bedarf bzw. die enthaltenen Teilhabeziele des Leistungsberechtigten mit den bewilligten Leistungen gedeckt bzw. erreicht werden kann, oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Bedarf verändert hat. Der Leistungserbringer teilt eine Bedarfsänderung dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes unverzüglich mit.
19. Der Leistungserbringer erstellt personenbezogene Teilhabeberichte im Sinne des § 37 Abs. 9 LRV, die insbesondere Folgendes beinhalten[[11]](#footnote-11):
* Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (einschließlich der Erhaltungsziele)
* Der Zielerreichung dienliche Maßnahmen bzw. nicht förderliche Maßnahmen
* Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnahmenverbesserungen

Der Teilhabebericht wird dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in der Regel zwei Monate vor dem Ende des Gesamtplans zugestellt.

1. Dem Leistungsträger ist jährlich zum [XX.XX] über die erfolgte Arbeit des Angebots des Vorjahres und das hierfür eingesetzte Fachpersonal mit Qualifikation zu berichten. Der Bericht beinhaltet insbesondere auch eine Übersicht über die Gastfamilien im Standortkreis und Verteilung der Leistungsträgerschaft der Einzelfälle.

### § 11 Sonderregelungen zur Zusammenarbeit

### zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger

1. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Leistungsberechtigten in eine nach den Maßgaben des Abschnitt V 1 a.-c.) der Anlage zu § 51 LRV überprüfte und in Frage kommende Gastfamilie erfolgt im Einvernehmen mit dem für den Leistungsberechtigten zuständigen Leistungsträger.
2. Im Rahmen der Aufnahmeentscheidung muss der Leistungserbringer dem jeweiligen Leistungsträger mitteilen, ob und ggfls. wie viele weitere leistungsberechtigte Personen (ggfls. auch aus anderen Leistungsbereichen wie bspw. SGB VIII) bereits in der Gastfamilie leben. Diese Mitteilungsobliegenheit besteht auch, wenn sich nach der Aufnahme gesamtplanrelevante Veränderungen in der Zusammensetzung der Gastfamilie ergeben (bspw. zusätzliche Aufnahmen weiterer Leistungsberechtigter oder sonstiger Bewohner, Wegfall der Hauptbezugsperson in der Gesamtfamilie). Die Mitteilungsobliegenheiten unterstützen die jeweilige Gesamtplanung und sollen die Erreichung der jeweiligen Teilhabeziele sichern.

### § 12 Vereinbarungszeitraum

1. Die Leistungsvereinbarung gilt ab dem [TT.MM.20XX] und hat eine Laufzeit bis zum [TT.MM.20XX].
2. Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV). Sie kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Halbjahres gekündigt werden.

### § 13 Sozialdatenschutz

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. DSGVO) bzw. kirchlichen Datenschutzgesetze zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Leistungserbringer stellt in einer Vereinbarung mit der leistungsberechtigten Person sicher, dass personenbezogene und fallrelevante Daten an den Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden dürfen.
2. Der Träger der Eingliederungshilfe ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen oder vom Leistungserbringer erheben lassen.

### § 14 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[…………………] […………………….]

**Leistungsträger** **Leistungserbringer**

1. Die nachfolgende Mustervereinbarung enthält in einzelnen Fußnoten sog. „Anmerkungen zur Bearbeitung“, die weitere Hinweise geben. Diese sind bei Ausfertigung der Vereinbarung zu löschen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Anmerkung zur Bearbeitung: Je nach Leistungserbringer kann sich das Angebot auch auf Mütter und/oder Väter mit Behinderung mit Kindern beziehen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Anmerkung zur Bearbeitung: Die LV kann nicht nur für einen bestimmten Personenkreis abgeschlossen werden. Vielmehr können in der LV auch Angebote für mehrere unterschiedliche Personenkreise vereinbart werden – mit späterer Differenzierung bei den Regelungen zu den Personalschlüsseln in § 8. [↑](#footnote-ref-3)
4. Paragraphen ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf diese Vereinbarung. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die in den Leistungsbeschreibungen der Anlage mit beinhaltete Abwicklung von existenzsichernden Leistungen (bspw. Absch. V Nr. 2 b) und c) ist nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl. Abschnitt V 1d.) der Anlage zu § 51 LRV. [↑](#footnote-ref-6)
7. Anmerkung zur Bearbeitung: Soweit in der LV Angebote für mehrere Personenkreise vereinbart werden (vgl. Anmerkung in Fußnote 3) wären an dieser Stelle auch ggfls. weitere Personalschlüssel mit aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Anmerkung zur Bearbeitung: Bei der Vereinbarung des Umfangs der Regieleistungen gilt die Bandbreite 15% - 27,5% (Anlage zu § 23 Abs. 4, Spalte „Bandbreiten losgelöst von Basismodul“). [↑](#footnote-ref-8)
9. Anmerkung zur Bearbeitung: Die in § 10 genannten Qualitätsmerkmale stellen eine Musterformulierung dar, die angebots- und trägerspezifisch angepasst werden kann. [↑](#footnote-ref-9)
10. Vgl. Abschnitt V 1a.) der Anlage zu § 51 LRV. [↑](#footnote-ref-10)
11. Anmerkung zur Bearbeitung: Die Regelung ist ggfls. land-/stadtkreis- bzw. leistungserbringerspezifisch daraufhin anzupassen, dass ein spezielles Berichtsmuster mit bestimmten Standards zur Anwendung kommen soll. [↑](#footnote-ref-11)